

Kirchengericht:	Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland
Entscheidungsform:	Beschluss (rechtskräftig)
Datum:	04.07.2016
Aktenzeichen:	KGH.EKD II-0124/42-2015
Rechtsgrundlagen:	MVG-EKD § 41 Abs. 1 Buchstabe a) TV-L § 12 Abs. 1 Satz 3 Kirchliche Entgeltordnung zum TV-L Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a) Entgeltgruppe 9 Fallgruppe b) Teil II Abschnitt 4.2
Vorinstanzen:	Az.: 2015-9 D Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Beschluss vom 6. November 2015

Leitsatz:

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, die als Fachberater in der Schuldnerberatung tätig sind und zu deren Klientel auch die in der Protokollnotiz zu Teil II Abschnitt 20.4 der Entgeltordnung zum TV-L benannten Personengruppen gehören, üben eine "schwierige" Tätigkeit i.S. der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a) der Kirchlichen Entgeltordnung zum TV-L aus.

Tenor:

Die Beschwerde der Dienststellenleitung gegen den Beschluss des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 2015 - 2015-9 D - wird zurückgewiesen.

Gründe:

I. Die Beteiligten streiten über die Eingruppierung einer Mitarbeiterin. Frau D ist für die Dienststelle seit dem 1. Februar 2015 in der Schuldnerberatung des Diakonischen Werks tätig. Sie ist nach Beendigung ihres Studiums der Sozialpädagogik mit Studienschwerpunkt Schuldnerberatung und kurzer Tätigkeit in der Stadt E als Schuldnerberaterin zur Dienststelle gewechselt.

Frau D obliegen die Aufgaben der Information, Beratung und Begleitung von Rat- und Hilfe-suchenden, die sich an die Fachberatungsstelle gewandt haben, ggf. auch von Angehörigen und sonstigen Kontaktpersonen. Dazu gehören die problemorientierte Beratung und Begleitung, auch vor und nach stationären Aufenthalten und/oder ambulanten Therapien, die Krisen-intervention und Vermittlung, die fallbezogene Beratung und Kommunikation mit anderen psychosozialen und/oder medizinischen Diensten, die Dokumentation, die Öffentlichkeitsarbeit und die Teilnahme an Dienstbesprechungen.

Nachdem die Mitarbeitervertretung der von der Antragstellerin begehrten Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin D in die Entgeltgruppe 9 a) des Teils II der kirchlichen

Entgeltordnung zum TV-L widersprochen hat und die nachfolgende Erörterung erfolglos geblieben ist, hat die Antragstellerin nach Eingang der Zustimmungsverweigerung am 17. März 2015 fristgerecht das Zustimmungsersetzungsverfahren eingeleitet.

Sie vertritt die Auffassung, die übertragene Tätigkeit sei eine typische Aufgabe einer Sozialarbeiterin, so dass die Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 Fallgruppe b) des Teils II der Entgeltordnung zum TV-L Teil II zu erfolgen habe.

Die Antragstellerin hat - sinngemäß - beantragt,

festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin D in die Entgeltgruppe 9 Fallgruppe b) Stufe 3 der kirchlichen Entgeltordnung zum TV-L Abschnitt 4.2 gegeben ist.

Die Mitarbeitervertretung hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen

und die Auffassung vertreten, Schuldnerberater seien in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert. Das Kirchengericht hat den Antrag zurückgewiesen und die Auffassung vertreten, die der Mitarbeiterin übertragene Tätigkeit erfülle die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a), weil sie schwierig sei. Mit der frist- und formgerecht eingereichten begründeten Beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter.

II. Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Das Kirchengericht hat zutreffend erkannt, dass die der Mitarbeiterin übertragenen Tätigkeiten nicht nach Entgeltgruppe 9 Fallgruppe b) der kirchlichen Entgeltordnung TV-L II Abschnitt 4.2 führt, sondern nach Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a) zu vergütet sind. Die beabsichtigte Maßnahme verstößt damit gegen eine Rechtsvorschrift i.S.v. § 41 Abs. 1 Buchstabe a) MVG-EKD.

1. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L ist die/der Beschäftigte in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 12 Abs. 1 sind Arbeitsvorgänge Arbeitsleistungen (einschl. Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.

2. Danach ist für die Eingruppierung der Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe 9 nicht die Fallgruppe b) sondern die Fallgruppe a) einschlägig.

a) Die übertragene Tätigkeit der Schuldnerberatung ist nicht trennbar und deshalb als Einheit zu begreifen. Sämtliche Arbeitsschritte dienen der Beratung und Begleitung der Schuldner bei ihrer Entschuldung, so dass insgesamt von einem großen Arbeitsvorgang auszugehen ist. Dies ist zwischen den Beteiligten nicht im Streit.

b) Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sind grundsätzlich in die Entgeltgruppe 9 Fallgruppe b) einzugruppieren, wenn sie eine ausbildungsentsprechende Tätigkeit verrichten. Eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a) kommt in Betracht, wenn eine "schwierige" Tätigkeit übertragen ist; Beschäftigte erhalten dann eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage 11 Abschnitt I Nr. 5 der Entgeltordnung zum TV-L. Schwierige Tätigkeiten sind in der Protokollerklärung zu Teil II Abschnitt 20.4 der Entgeltordnung zum TV-L definiert und beinhalten z.B. die Beratung von Suchtmittel-Abhängigen, HIV-Infizierten oder Aidskranken, die begleitende und nachgehende Fürsorge für (ehemalige) Heimbewohner und Strafgefangene und die Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9.

c) Danach kann eine "schwierige" Tätigkeit einerseits vorliegen, wenn die zu betreuende Klientel "schwierig" ist; wie das Tätigkeitsbeispiel der Koordinierung der Tätigkeit mehrerer Beschäftigter und der ausdrückliche Zusatz "z.B." zeigen, können aber auch weitere Tätigkeiten "schwierig" i.S.d. Protokollnotiz sein. Das Klientel einer Schuldnerberatungsstelle lässt sich keiner Beispielsgruppe eindeutig zuordnen und ist nicht auf diese Gruppen beschränkt. Alle in der Protokollnotiz benannten Personengruppen sind aber auf Grund ihrer besonderen Situation tendenziell anfällig für zerrüttete Vermögensverhältnisse. Finanzielle Schwierigkeiten können aus einer Suchtmittelabhängigkeit resultieren, ihre Ursache in einem Heim- oder Gefängnisaufenthalt haben oder aber als Folge einer HIV-Infizierung nach dem Verlust des Arbeitsplatzes auftreten. Die Schwierigkeit der Tätigkeit der Schuldnerberater resultiert daraus, den Umgang mit allen in der Protokollnotiz benannten Personengruppen sicher beherrschen und im konkreten Fall die besondere Situation bei der Beratung berücksichtigen zu können.

III. Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich (§ 63 Abs. 7 MVG.EKD i.V.m. § 22 Abs. 1 KiGG.EKD).

